

Beschlussvorlage	Datum:	30.08.2018
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in:	S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski
	bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Finanzverwaltungsamt (vor 31.10.2018)	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Zentrale Steuerung Rechtsamt		
Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.11.2018	Finanzausschuss	Vorberatung
14.11.2018	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die beigegefügte Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) (Anlage 1).

Beschlussvorschriften:

§§ 5 Abs. 1, 22 Abs. 3 Nr. 6 der KV M-V und §§ 1-3 KAG M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 0965/07-BV

Beschluss-Nr. 2012/BV/3887

Beschluss-Nr. 2013/BV/4780

Sachverhalt:

Die Hundesteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfes hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Hundehaltung stellt einen besteuerten Aufwand dar.

Aufgrund der den Gemeinden durch das Land Mecklenburg-Vorpommern in den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erteilten Satzungscompetenz über die örtlichen Aufwand- und Verbrauchssteuern ist die Hanse- und Universitätsstadt Rostock berechtigt, eine Hundesteuer zu erheben.

Gegenwärtig wird die Hundesteuer auf der Grundlage der Satzung der Hansestadt Rostock vom 10.12.2007, der Ersten Satzung zur Änderung der Satzung vom 17.10.2012 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Satzung vom 25.10.2013 erhoben.

Durch die Satzungsänderung soll eine gleichmäßigere Besteuerung ermöglicht werden.

Es wird vorgeschlagen, die Befreiungstatbestände des § 7 der Satzung abzuändern.

Die neue Fassung des § 7 soll zusätzlich zur Nr. 1, die Hunde befreit die zur Unterstützung behinderter Personen geeignet sind, um die neue Nr. 2 (zertifizierte Blindenhunde) erweitert werden. Hierbei soll Beachtung finden, dass die Anzahl der steuerbefreiten Blindenhunde nicht begrenzt ist.

Die Ergänzung des Befreiungstatbestandes des § 7 soll eine Steuerbefreiung aller zertifizierten Blindenhunde ermöglichen. Nach aktueller Satzungsregelung kann im Falle der Haltung von mehreren zertifizierten Blindenhunden nur ein Hund von der Steuer befreit werden.

Zusätzlich soll im § 8 Nr. 4 eine Regelung für sogenannte "Versuchshunde" verankert werden.

Der Ermäßigungstatbestand der „Versuchshunde“ hat bisher in der Satzung keine Berücksichtigung gefunden. Die Anzahl der gemeldeten „Versuchshunde“ schwankt zwischen 5 bis 10 Hunde. In regelmäßigen Abständen werden Hunde, die sich zum Zwecke von wissenschaftlichen Untersuchungen in anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen befunden haben, von Privatpersonen übernommen („Versuchshunde“). Die Haftung für eventuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen ist in den Übernahmeverträgen ausgeschlossen.

Zusätzlich zu den Befreiungs- und Ermäßigungstatbeständen sollen in den §§ 4 und 12 ergänzenden Regelungen vorgenommen werden. Diese bestehen im Wesentlichen darin, dass eine verspätete Abmeldung erst zum Datum des Eingangs der Abmeldung erfolgt.

Im Zuge der Satzungsänderung wurde ebenfalls der § 14 (Ordnungswidrigkeiten) konkretisiert und als Folge dessen der § 13 der Satzung angepasst.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

Die Ordnungswidrigkeiten, welche durch Hundehalter begangen werden können, wurden im § 14 Abs. 1 konkret benannt. Der § 14 Abs. 2 weist auf die Höhe der Geldbuße hin, mit der Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Somit wird eine rechtssichere Grundlage zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Hundesteuer geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufgrund der Änderungen in der Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer ergeben sich Mehrerträge für den Ergebnishaushalt (40320000) sowie Mehreinzahlungen für den Finanzhaushalt (60320000) ab dem Jahr 2019, in Höhe von ca 5.000,00 EUR.

Teilhaushalt: 90

Produkt: 61101

Bezeichnung: Steuern

ggf. Investitionsmaßnahme Nr.: -

Bezeichnung: -

Haushalts-jahr	Konto / Bezeichnung	Ergebnishaushalt		Finanzhaushalt	
		Erträge	Auf-wendungen	Ein-zahlungen	Aus-zahlungen
2019					
	40320000/ Hundesteuer	5.000,00 €			
	60320000/ Hundesteuer			5.000,00 €	



Roland Methling

Anlage 1:

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Hinweis: Anlage 1 - ausgetauscht am 06.11.2018 aufgrund redaktioneller Änderung im § 1 Abs. 2 S. 1 der Satzung (Verweis auf den Absatz 1 des Paragraphen ergänzt)

Anlage 2:

Synopse der Satzungsänderung)